

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1843**

29 (8.4.1843)

Nr. 29.

8. April.

1843.

Nro. 4,779. Dem Vernehmen nach befassen sich mehrere Bürgermeister mit dem Selbst-Einzug solcher Strafen, die sie in ihrer Eigenschaft als Orts- und Feldpolizeirichter erkennen.

Dies ist nicht ihr Beruf, sondern Sache des Gemeinerechners, wenn ihm das Einzugs-Register zugestellt worden ist, dieses Geschäft zu besorgen.

Ueber den Einzug der Ortspolizei-Strafen besteht schon eine Einrichtung. Auf ähnliche Weise findet man sich veranlaßt, auch rücksichtlich der Feldpolizei-Strafen und ihres Einzugs Fürsorge zu treffen.

Die Vorgesetzten werden daher angewiesen, ein Buch, ganz so wie jenes für den Eintrag der Ortspolizei-Strafen vorgeschriebenes, auch für die Feldpolizei-Strafen anzulegen, und die erkannt werdende Feldpolizei-Strafen, unter dem Tag, wo die Anzeige gemacht worden ist, an welchem auch der Eintrag geschehen muß, dahin zu notiren.

Von diesem muß jeden Monat der Auszug gemacht, und derselbe dem Gemeinde-Rechner zugesendet werden, der in das Buch des Ortsvorgesetzten den Empfang des Auszuges zu bescheinigen hat.

Zu gleicher Zeit hat der Feldschütze auch seiner Seite, wie die Ortsdiener das ihrige, ein Anzeigebuch zu führen, und die Entdeckungen von Feldfrevel dahin einzutragen. Diese dienen für den Ortsvorgesetzten als Notiz, von welchen der Eintrag in das Buch geschehen muß. Die Nummern im Buch des Feldschützen müssen mit jenen in dem Buche des Ortsvorgesetzten harmoniren, da wo nur ein Feldschütze angestellt ist; andernfalls sind doppelte Nummern zu führen, jene der Feldschützen ist beizubehalten, und hiezukommt noch die fortlaufende Nummer im Straf-Buche.

Diese Bücher sind alle Vierteljahr hierher mit jenem des Feldschützen zur Controle einzusenden.

Am Schlusse des Rechnungsjahrs kommen dieselben an das Großh. Amtsrevisorat, damit dort die Vergleichung mit den Einträgen der Rechnung Statt finde.

Karlsruhe, den 15. März 1843.

Großherzogliches Land-Amt.  
v. Fischer.

Nro. 3,743. Die Auszahlung der Lehrgelder-Unterstützungen betr.

In Folge Erlasses Großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 20. Febr. 1843 Nr. 5,798 wurde der den diesseitigen Amtsbezirk treffende Antheil am Abersum zu Lehrgelderunterstützungen für 1843 mit 9 fl. 42 kr. anher eingeschendet.

Sämmtliche Großh. Pfarrämter werden hiervon in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung, ihre Anträge binnen 10 Tagen desfalls gemeinschaftlich mit den Ortsvorgesetzten zu stellen, und unter dem Bemerken, daß wenn diese Anträge um die angegebene Zeit dahier nicht eintreffen, alsdann angenommen werden wird, daß gar kein Antrag auf Theilnahme an diesem Fond gemacht werden wolle.

Karlsruhe, den 14. März 1843.

Großherzogliches Land-Amt.  
v. Fischer.

(Anzeige.) In Bezug auf den Erlaß von Großh. Landamte Nro. 4779 die Register über Feldfrevel betr. zeigen wir hiermit den Herren Ortsvorgesetzten an daß wir bereits sowohl Register für dieselbe als auch Anzeigebücher in oc-

tav für die Feldschützen anfertigen ließen und solche bei uns zu haben sind.

Karlsruhe, den 4. April 1843.

Artistisches Institut  
f. Gutsch & Bupp.

(Karlsruhe.)

**Bekanntmachung,****die Eröffnung der Gr. Eisenbahn betr.**

Höherer Ermächtigung zufolge findet die Eröffnung der Großh. Eisenbahn für den öffentlichen Dienst auf der Strecke zwischen Karlsruhe und Heidelberg Montag den 10. d. M. statt.

Die regelmäßigen täglichen Hauptkurse sind bis auf weitere Bestimmung in nachstehender Weise regulirt, und werden, nebst den Lokalkursen und den an einzelnen Tagen stattfindenden außerordentlichen Fahrten, durch die betreffenden Eisenbahnämter noch weiter bekannt gemacht werden:

	I. Zug Morgens.		II. Zug Abends.	
	Ankft.	Abg.	Ankft.	Abg.
<b>Kurs von</b>	St.	M.	St.	M.
<b>Karlsruh. n. Mannh.</b>				
Karlsruhe . . . . .		7 —		5 —
Durlach . . . . .		7 11		5 11
Weingarten . . . . .		7 26		5 26
Bruchsal . . . . .		7 45		5 45
Sangenbrücken . . . . .		8 2		6 2
Wiesloch . . . . .		8 25		6 21
Heidelberg . . . . .	8 46	9 —	6 42	7 —
Friedrichsfeld . . . . .		9 18		7 18
Mannheim . . . . .	9 33		7 33	
<b>Kurs von</b>				
<b>Mannh. n. Karlsruh.</b>				
Mannheim . . . . .		7 15		4 —
Friedrichsfeld . . . . .		7 32		4 17
Heidelberg . . . . .	7 48	8 —	4 33	4 45
Wiesloch . . . . .		8 27		5 8
Sangenbrücken . . . . .		8 46		5 27
Bruchsal . . . . .		9 6		5 47
Weingarten . . . . .		9 22		6 3
Durlach . . . . .		9 37		6 19
Karlsruhe . . . . .	9 45		6 27	

Der Transport auf der Bahnstrecke zwischen Heidelberg und Karlsruhe bleibt bis zum 1. Mai d. J. auf die Beförderung von Personen und deren Gepäck beschränkt.

Karlsruhe, den 5. April 1843.

Direktion der Großh. Bad. Posten & Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vd. Körber.

**Privat-Anzeigen.**

Karlsruhe.

**Konzert-Anzeige.**

In dem am **Palmsontag, d. 9. d. M.**, im Großh. Hoftheater zum Besten des Unterstützungsfonds für Wittmen und Waisen der Hofapellmitglieder stattfindenden **großen Vokal- und Instrumental-Konzert** werden nachgenannte Lieder vorgetragen:

**Erste Abtheilung.****Irdisches und Göttliches im Menschenleben.**

Doppelsymphonie für zwei Orchester in 3 Sätzen. Komponirt von **Louis Spohr**.

Erster Satz: Kinderewelt; zweiter Satz: Zeit der Leidenschaften; dritter Satz: Endlicher Sieg des Göttlichen.

**Zweite Abtheilung.**

- 1) Szene von Glück (aus des Oper Iphigenie auf Tauris) vorgetragen v. Mad. Fischer.
- 2) Oktett für Violine, Viola, Violoncell, Klarinette, Fagott, 2 Hörner und Contrebaß, komponirt von Joseph Strauß, ausgeführt durch die Hofmusiker Herren Will, Pfeiffer, Eichhorn, Schwarz, Lang, Dorn, Schunk (Sohn) und Nüser.
- 3) Arie aus dem Oratorium: Paulus von Mendelssohn, vorgetragen von Hrn. Oberhofer.
- 4) Sertett aus Mozarts: Così fan tutti, vorgetragen von Mad. Fischer, Dem. Adami, Mad. Strauß und den Herren Sontheim, Ueg und Krug.

**Dritte Abtheilung.**

Schwur und Schwertweihe aus Mayerbeer's Hugenotten, vorgetragen von Dem. Adami, Herren Oberhofer, Mayerhofer, Kieger, Ueg, Krug, Hofmann und dem ganzen Chorpersonale.

Anfang sechs Uhr. Ende nach acht Uhr.

**Vorfälle.**

— Der Themsetunnel in London (Durchgang unterhalb des Themseflusses) an dem seit dem Jahre 1824, mithin seit 19 Jahren gebaut worden, ist nun endlich beendigt und wurde am 25. März geöffnet. — Nachdem zuerst die Unternehmer und Beamte hindurch gegangen waren, wurde der Eingang dem Publikum gestattet, — gleich nach den Eröffnungsfeierlichkeiten wurde für den Durchgang 1 Penny (3 Kreuzer) von der Person erhoben. Sonntag Abend betraf sich die Zahl der Besuchenden schon über 40,000.

— Die Engländer haben jetzt in der chinesischen Handelsstadt Canton ein Theater errichtet, und machen viel Glück damit. Das Haus ist jeden Abend gesteckt voll und gehen die Chinesen jetzt lieber in's Theater als in ihre Bagoben, obgleich sie in diesen nichts zu zahlen haben.

— Der Papst hat das alte Schugrecht, das Verbrecher in Kirchen und Klöstern fanden, für die, welche eine Zerstörung an Reliquien und Heiligenbildern verursachen, die Kirchen entweihen, einen Geistlichen in Amtstracht beleidigen, des Mordes, der Majestätsbeleidigung, des Strafenraubes und der Falschmünzerei überführt werden, wieder aufgehoben.

— Nach einer Mittheilung aus Detmold wurde durch eine landesherrliche Verordnung vom 21. März d. J. den dortigen Unterthanen ein ansehnlicher Steuernachlaß verhängt, indem für die Jahre 1843 und 1844 nur für die ersten sechs Monate des Jahres die Grundsteuer erhoben werden soll. — Durch dieselbe Verordnung sollen auch in Zukunft die Ritterschaften und die übrigen bisher von

Steuer-Zahlung ausgenommenen Grundeigentümer des Fürkenthums zur gleichmäßigen Tragung der Staatslasten herbeigezogen werden.

— In New-York befindet sich ein Telegraph, um die Kommunikation zwischen dem Gast und dem Buffet herzustellen. Die Handhabung des Telegraphen ist sehr leicht und genau. Mittelft dieser Erfindung kann der Bewohner jedes Zimmers in einem Hôtel, wo dieselbe angebracht ist, augenblicklich den Wirth oder Kellner von seinen Bedürfnissen unterrichten. Der Erfinder heißt Samuel Frew.

## Bur Unterhaltung und Belehrung.

### Der Engländer im Silwagen.

Die Anekdoten von reisenden Engländern sind bereits zahllos, aber sie mehren sich noch fortwährend, denn die Insulaner sind in Seltsamkeiten unerschöpflich. Vor einiger Zeit reiste ein noch junger, aber ernster Mann im Silwagen von Frankfurt nach Stuttgart. Ihm gegenüber saß ein Engländer mit seiner Frau, der, sobald es dunkel wurde, mit der größten Ruhe ein Feuerzeug in die Hand nahm, Feuer anzumachte und ein Licht anzündete. — „Herr,“ sagte der deutsche Reisegefährte des Engländer, „Sie werden ein Unglück anrichten, den Wagen in Brand stecken.“ „Oh no!“ antwortete der Engländer, indem er sich in seine Ecke legte, aber das brennende Wachlicht in der Hand behielt. Die Engländerin schlief bereits, oder stellte sich, als schlafte sie; ihr Herr Gemahl schloß ebenfalls bald die Augen, und an seinem ziemlich lauten Athmen war zu erkennen, daß er schlafte. Die brennende Kerze dagegen ließ er nicht los; die Finger hielten dieselbe instinktmäßig fest. Der Deutsche machte still das Fenster auf und durch die eindringende Luft erlosch das Licht. Gleich darauf erwachte der Engländer, der nichts Eiligeres zu thun hatte, als sein Feuerzeug zur Hand zu nehmen, Feuer anzumachen und seine Kerze wieder anzuzünden. — „Können sie nicht ohne Nachtlicht schlafen?“ fragte der Deutsche. — „Oh no!“ entgegnete der Engländer, der sich wieder in die Wagenecke legte und sehr bald von Neuem eingeschlafen war. Nach wenigen Minuten blies der deutsche Reisende das Licht aus. Der Engländer erwachte von Neuem und griff nach dem Feuerzeuge, zum Glück war man aber eben an einer Station angekommen und der Conducteur erschien am Wageneschlag. Hier entstand eine Discussion über die eigenmächtige Beleuchtung des Postwagens; der Conducteur gab dem Engländer Unrecht und verbot ihm, wieder Licht anzuzünden. Da erklärte derselbe, er würde lieber den Wagen verlassen, als dem Verbote gehorchen. Und wirklich, er ließ sein Gepäck abpacken und nahm den Arm seiner Frau. — „Sie werden hier in dem Städtchen ein schlechtes Nachtquartier finden,“ sagte

man ihm; „nehmen Sie lieber Ihren Maß wieder ein und entsagen Sie Ihrem Lichte.“ — „Oh no!“ antwortete der Engländer seinem Reisegefährten, indem er sich von dem Wagen entfernte: „Sie mit meiner Lady nicht im Finstern seyn dürfen.“

## Ueber allgemeine Wässerungs-Einrichtungen.

(Fortsetzung von Seite 112.)

Das Verhältniß der Theilnahme an dem allgemeinen Aufwande richtet sich sodann nach jenem des Wasserbedarfes dem cubischen Inhalte nach, zu dem Bedarf der Unternehmer für andern Zwecken, wobei hauptsächlich der Umstand in Erwägung gezogen werden muß, in wie weit das Wasser den Werkbesitzern in der Art entzogen wird, daß es ihnen gar nicht mehr zufließt.

Als Aufwand der sich für die Vertheilung nach diesem Umlagsfuß eignet, sind die Kosten für das Messen der im Flusse vorhandenen Wassermenge zu betrachten, von welchem her die Wiesen mit Wasser versorgt werden sollen; jene für die Aufnahme und Rivellirung aller im Ueberschwemmungs-Gebiet befindlichen Ländereien, die verbessert werden können, ferner der Entschädigungsbetrag für die Werkbesitzer an einem Flusse, für die Anlage der Haupt-Canäle und Bauten, ohne welche das Wasser einer Gemarkung nicht zugeführt werden kann. Zuletzt die Administrationskosten, soweit sie sich auf diese Gegenstände beziehen. — Der Aufwand für die innere Wässerungseinrichtung einer Gemarkung müßte ihr zu bestreiten selbst überlassen bleiben, jedoch müssen die Arbeiter der Leitung der technischen Behörde unterworfen sein. Alle Willkühr in der Zufuhr des Bewässerungswassers, wie dem Gebrauche desselben müßte aufhören.

Da die Binnenflüsse in die Rhein-Niederungen fließen, so können sie mittelst Schließen aufgehoben, und durch Canäle durch die Niederungen längs dem Laufe des Rheins abwärts geleitet werden, um daselbst als mächtiges Befruchtungsmittel bei einem Gelände zu dienen, welches gewöhnlich sonst keinen Wasserzufluß zu erwarten hat, als durch die Quellen vom Hochgestade her. Es kann dieses mit dem unzweifelhaft besten Erfolg, da um so mehr, in Vollzug kommen, wo schon Entwässerungen, wie z. B. von Darlanden an bis Nusheim Statt gehabt haben, folglich konnte das Wasser von der Alp über die Kniesinger, Welschneureuther, Eggensteiner Gemarkung, bei Leopoldshafen unter der Erdzunge durch einen Canal über die Linkenheimer Gemarkung, jene von Hochstetten, Liedolsheim bis nach Nusheim geleitet, als Bewässerungsmittel überall benutzt, und dann bei Nusheim in den Rhein wieder abgeführt werden. Expropriationen gegen Mühlenbesitzer kommen hiebei aber nicht vor.

Einleuchtend ist, daß bei dem Gedanken an eine solche Unternehmung und dem Entstehen der Absicht sie in das Leben zu rufen, eine Menge von Fragen sich von selbst aufwerfen, deren richtige Beantwortung von wesentlichem Einfluß auf die Hauptsache ist.

Kann sie auch geschehen, wo ein Fluß die Eigenschaft eines Staats-Eigenthums hat? — Ist schon überall im Lande entschieden, welcher Fluß Staatsfluß ist? — Kann das Expropriations-Verfahren von einer solchen Gesamtheit gegen die Mühlen-Eigenthümer beantragt werden? — oder schon von einem Theil derselben? — Können die Eigenthümer von Wiesen-Ländereien einer Gemarkung gegen andere derselben, oder auch gegen jene in einer andern Gemarkung mit Erfolg begehren, sich an sie, zu diesem Zweck anschließen zu müssen? — Welcher Einfluß ist der Staatsregierung zu diesem Ende eingeräumt? — Wie sind die allenfallsigen Streitigkeiten über die Frage zu entscheiden, ob ein Anspruch zu Gunsten eines Wieseneigenthümers auf eine Wasserungs-Gerechtigkeit bestehe? — Da, wenn das gewöhnliche Verfahren eintritt, oft jahrelang darüber hin fließen, bis sie ihre Erledigung gefunden haben.

Nur in Bezug auf einige der wichtigsten Fragen gestattet der Raum hier einige Bemerkungen und auch diese können nur kurz gefaßt werden.

Flüsse, welche durch ihre natürliche, nicht aber durch künstliche Anlage floss- und schiffbar sind, gehören dem Staat; alle andern sind landrechtlich dem Verkehr heimgelassen, doch ist hierlands das Besondere, daß Fischerei und die Befugniß an einem solchen Flusse Concessionen zur Anlage von Mühlen zu ertheilen, ein Regal ist. Es bedurfte daher einer Erklärung der höchsten Landesstelle, welche Flüsse Staatsflüsse sind, und in Bezug auf die Regalien, der Anfrage, ob bei einer Unternehmung dieser Art von Seiten der Finanz-Behörde keine Hindernisse entgegen gestellt werden?

Sollte an einem Staatsfluß eine derartige Werkanlage Statt finden, so müßte derselbe in seinem Zustande der Floss- und Schiffbarkeit erhalten werden.

Der Staat und die Gemeinden können zu öffentlichen Zwecken Abtretungen begehren, nicht nur von Ländereien, sondern auch von Gegenständen, die dem Gesetz nach ihnen gleich gehalten werden. In dem gesetzlichen Sinne sind Binnenflüsse, die nicht Staatsflüsse sind, ebenso gut privatrechtlicher Natur, wie die Quellen. Bedenken in Bezug auf das Object der Expropriation zeigen sich daher in dieser Beziehung von keiner Seite her. Die wichtigsten maßgebenden Bestimmungen finden sich übrigens in

dem L. R. S. 641—45 und der Mühlen-Ordnung §. 1—3. 11—12.

Von größerer Schwierigkeit scheint die Beantwortung der andern Frage zu sein, wer kam von den Betheiligten den desfallsigen Antrag stellen? Dieses Recht einem einzelnen Wiesen-Eigenthümer gegenüber von vielen Mühlenbesitzern zuzugestehen, abgesehen davon, daß er bei übermäßigen Kosten wegen, die ihm hiedurch veranlaßt würden, gar kein Interesse haben könnte den Antrag zu stellen, wäre eine gewagte Meinung. Das sich kund gebende öffentliche Interesse ist hier leitend. Wo sonach erwiesenermaßen durch die Unternehmung der Wasserungs-Einrichtung der Allgemeinheit mehr Nutzen zu geht, als durch das Fortbestehen der Mühlenanlagen in ihrer bisherigen Art, da tritt auch der Fall ein, daß das Expropriations-Gesetz seine Anwendung finde.

Vorausgesetzt aber, die dritte Frage betreffend, es hätte sich eine Gemeinde entschlossen, dieses Verfahren zu beantragen, die Erreichung ihres Endzweckes hinge aber davon ab, daß, weil der Anspruch auf Entschädigung der Mühlen-Eigenthümer im Verhältnis zu dem Umfang ihres Nutzens zu beträchtlich sich zeigte, sie an die andern, gegen welche sie erweisen können, es gehe ihnen in gleichem Maß ein Nutzen zu, verlangen können, sich an sie anschließen zu müssen, können sie diese begehren? Die Gemeinde-Ordnung gibt hierüber kein Maß und Ziel; sie konnte es wohl auch nicht, weil alle ihre Bestimmungen nur die Verhältnisse berühren, welche sich innerhalb ihrer Gemarkung ergeben, hier aber ragen sie über diese Linie hinaus. Jedoch ist diese Bestimmung des Organisations-Edicts 1809 Lit. D. §§. 8 und 17, 23 Dezb. maßgebend, und erst neuerlich von dem hohen Ministerium des Innern in einer ähnlichen Sache angewendet worden.

(Schluß folgt.)

### Verschiedenes.

Ein Weib hatte sich an den siebenten Mann verheiratet und kam in Verdacht, sie möchte wohl, weil ihr so viel Männer gestorben, ihnen böse Süppchen zu kochen verstehen. Deshalb zu Gericht gefordert, wußte sie sich genügend zu rechtfertigen; auf die Frage des Richters aber: welchen von ihren Männern sie am liebsten gehabt, antwortete sie: „Allzeit hatt' ich den lebendigen lieber als den todtten!“

Es fragte ein Mönch eine Bäuerin: ob sie denn auch hübsch die zehn Gebote halte? — sie antwortete: „Rein!“ — und als sich der Mönch darob verwunderte, belehrte ihn die Dirne also: „Adam hat im Stande der Unschuld nicht ein Gebot Gottes halten können, wie sollt ich sündig Kind mir einbilden, daß ich deren zehn zu halten vermöchte!“

Es zogen etliche Jährling-Hessen durch ein Dorf; da fragte einer der Soldaten hinauf zu einem alten Weibe, das vom Fenster ausschaute: „Alte Herr, was macht denn der Teufel!“ — „Was wird er machen?“ sprach darauf die Alte, „Schubkarren macht er, solche ruchlose Burche wie euch in die Hölle zu führen!“